



Umweltinspektionsbericht

Regelüberwachung gemäß

Paragraph 52a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Daten Betreiber	
Betreiber:	Aralon Color GmbH
Betriebsname (wenn abweichend):	
Betriebsanschrift (Standort):	Auf der Birke 9, 56412 Heiligenroth
IED-Nr. und Anlagentätigkeit:	4.1.h – Anlage zur Herstellung Kunstharzen
Zuordnung:	4. Verordnung zum BImSchG Nr. 4.1.8
Anlagenbezeichnung:	Anlage zur Herstellung von gefärbten Polymeren

Daten Behörde	
Zuständige Behörde:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postanschrift:	Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Vor-Ort-Besichtigung	
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	09.04.2025
Datum Bericht:	11.04.2025

Prüfung	
Luft/Lärm:	Anlagenidentität, Anlagenkonformität, Abgastechnisch bedeutsame Anlagenteile,



	Messberichte/Aufzeichnungen,
Abfall:	Anlagenidentität, Abfallströme,
Abwasser:	nicht relevant
Boden/Grundwasser:	Anlagenidentität AwSV-Anlage, Prüfungen durch Sachverständige, visueller Eindruck, sichtbare Mängel, Löschwasserrückhaltung,
Sonstiges:	nicht geprüft
Prüfumfang:	Gesamtanlage

Beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde: ja SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH: ja Sonstige: nein
Beteiligte Sachverständige:	Sachverständige nach Paragraph 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: nein Messstelle nach Paragraph 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz: nein Sonstige: nein

Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Schlussfolgerungen

Keine relevanten Feststellungen: keine Verstöße oder allenfalls geringe festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die nach überschläglicher Bewertung nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, keine Maßnahmen erforderlich: **ja**.

Relevante Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle



Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.

Schwerwiegende Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.